

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2011

31. August 2011

Nr. 5

Anhang

- 1 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.07.2011
- 2 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

III. Nachtragssatzung

**zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

vom 26.07.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 20.07.2011 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in den Orten und Ortsteilen Nichtinghausen, Herhagen, Landenbeck, Beisinghausen, Gewerbegebiet Stakelbrauk, Eslohe, Sieperting (Hammer), Sieperting (In der Marpe), Kückelheim, Bremscheid, Isingheim, Lüdingheim, Niederlandenbeck, Oberlandenbeck, Henninghausen, Cobbenrode, Leckmart, Schwartmecke und Obermarpe mit Trink- und Brauchwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 26.07.2011

gez. Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Auf der Grundlage des zum 01.07.2011 in Kraft getretenen § 62 Abs. 2 der Änderung des Wehrpflichtgesetzes ist die Meldebehörde verpflichtet, im Oktober 2011 eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 58 Wehrpflichtgesetz vorzunehmen.

Zunächst sind die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die 2012 volljährig werden. Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte verwendet werden, da ab 01.07.2011 die Aussetzung der Einberufung zum Grundwehrdienst beschlossen wurde.

Jeder Betroffene, der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gemeldet ist, hat seit dem 01.07.2011 das Recht, gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG der Weitergabe seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland), - Einwohnermeldeamt-, Schultheistr. 2, 59889 Eslohe erklrt werden.

Eslohe, den 17.08.2011

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Nemeita